## § 206

## Verlesung von Schriftstücken

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen, soweit der Inhalt für die Entscheidung der Sache von Bedeutung ist.

## § 207

## Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme

- (1) Die Vernehmung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten darf nur dann durch Verlesung des Protokolls über seine frühere Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan, einen Staatsanwalt oder einen Richter ersetzt werden,
- wenn der Zeuge oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder geisteskrank geworden ist oder wenn sein Aufenthalt nicht ermittelt ist;
- wenn dem Erscheinen des Zeugen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
- wenn das Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unzweckmäßig ist;
- wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 dürfen auch Niederschriften über anderweite Vernehmungen oder Äußerungen